



---

## Sachstand

---

**Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie in der Bundeswehr**  
Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 (Soldat B.K. vs. Republik Slowenien) - Teil 2 von 2: Europäische Union - <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Teil 1 von 2: Deutschland WD 2 – 3000 – 056/21

**Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie in der Bundeswehr**

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15. Juli 2021 (Soldat B.K. vs. Republik Slowenien) -  
Teil 2 von 2: Europäische Union -

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 064/21  
Abschluss der Arbeit: 26. Oktober 2021 (zugleich letzter Zugriff auf Internetquellen)  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre  
Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Französische Position</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Position von anderen EU-Mitgliedern</b>	<b>7</b>
3.1.	Belgien	7
3.2.	Estland	7
3.3.	Griechenland	8
3.4.	Kroatien	8
3.5.	Lettland	9
3.6.	Litauen	9
3.7.	Luxemburg	9
3.8.	Polen	9
3.9.	Portugal	10
3.10.	Rumänien	10
3.11.	Österreich	10
3.12.	Schweden	10
3.13.	Slowakische Republik	11
3.14.	Tschechische Republik	11
3.15.	Ungarn	11
3.16.	Zypern	11

## 1. Einführung

Die Europäische Arbeitszeitrichtlinie (EU-AZR) legt Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeitszeitgestaltung fest. Die ursprünglich am 23. November 1993 verabschiedete Richtlinie 93/104/EG wurde am 22. Juni 2000 durch die Richtlinie 2000/34/EG geändert. Beide sind nun in der Richtlinie 2003/88/EG<sup>2</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zusammengefasst. Diese EU-AZR enthält unter anderem Vorgaben zu der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, dem bezahlten Mindestjahresurlaub, einer Ruhepause und einer kontinuierlichen Mindestruhezeit.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG findet diese Richtlinie Anwendung auf alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, verwaltungsmäßige sowie dienstleistungs- oder ausbildungsbezogene, kulturelle und Freizeittätigkeiten usw.). Diese Richtlinie findet allerdings gemäß Artikel 2 Abs. 2 **keine Anwendung**, soweit deren Anwendung den Besonderheiten **bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z.B. bei den Streitkräften** oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten, **zwingend entgegensteht**. Streitkräftespezifische Ausnahmen von den Norminhalten der beiden o.a. Richtlinien in nationalen Rechtsvorschriften sind somit zulässig.<sup>3</sup>

Die EU-Mitgliedsländer haben die Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG für ihre Streitkräfte unterschiedlich umgesetzt und vertreten weiterhin unterschiedliche Positionen.<sup>4</sup> Nachfolgend werden einige dieser Positionen abgebildet.

## 2. Französische Position

Militärangehörige haben einen anderen Status als Zivilbeamte, welcher mit einer Reihe von Einschränkungen verbunden ist. Dies regelt das Gesetz Nr. 2005-270 „*portant statut général des militaires*“<sup>5</sup> (Zu Deutsch in etwa: Gesetz über den allgemeinen Status der Militärangehörigen) vom 24. März 2005. **Die Französische Regierung bekennt sich zu einer ablehnenden Haltung der Richtlinie gegenüber.**

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung Amtsblatt Nr. L 299 vom 18/11/2003, S. 9-19. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003L0088&from=DE>.

<sup>3</sup> Siehe Europäische Kommission (2010): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Durchführung der Richtlinie 2003/88/EG („Arbeitszeitrichtlinie“) in den Mitgliedstaaten. KOM(2010)802 vom 21. Dezember 2010, S. 7. Abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6420&langId=de>.

<sup>4</sup> Vgl. die ausführliche Erläuterung in dem Sachstand der Wissenschaftlichen Dienstes von 20. Juli 2016 – WD 2 – 3000 – 082/16, die Umsetzung der Europäischen Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG in den Streitkräften der EU-Mitgliedstaaten, <https://www.bundestag.de/resource/blob/438620/3ccb67f2fb8352fae6c26ae2243fc98b/wd-2-082-16-pdf-data.pdf>.

<sup>5</sup> Originaltext abrufbar unter: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000000808186>

---

Das Gesetz von 2005 enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Art. 1: „*Der Militärstatus erfordert unter allen Umständen Opferbereitschaft bis hin zu höchster Aufopferung, Disziplin und Verfügbarkeit (...) Das vorliegende Statut sieht eine Entschädigung für die Zwänge und Anforderungen eines Lebens in den Streitkräften vor*“.
- Art. 3: „*Militärangehörige genießen alle Rechte und Freiheiten, die den Bürgern gewährt werden. Die Ausübung einiger dieser Rechte und Freiheiten ist jedoch unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen verboten oder eingeschränkt.*“
- Art. 7: „*Militärangehörige können jederzeit und an jedem Ort zum Dienst einberufen werden.*“

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurde kein Gesetzes- oder Verordnungstext über die Anwendung der Richtlinie 2003/88/EG auf die Streitkräfte erlassen.

Die einzige Anpassung erfolgte im Hinblick auf das Personal der *Gendarmerie Nationale*. Sie haben zwar Militärstatus, sind aber dem Innenministerium unterstellt. Wie die Nationalpolizei sind die Gendarmen mit kriminalpolizeilichen und Strafverfolgungsaufgaben betraut.

Die vorläufige Anweisung<sup>6</sup> der *Gendarmerie Nationale* vom 8. Juni 2016 sieht eine tägliche Ruhezeit von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum sowie ein Ausgleichsverfahren für ihre Beamten im Falle von Überstunden vor. Für die Militärangehörigen, deren Aufgaben mit denen der Polizei identisch sind, stellt diese Anweisung somit eine angepasste Arbeitszeitregelung dar.

Der Generalanwalt des EuGH schlug in der Rechtssache C-742/19, B.K. vs. Republik Slowenien vom 15. Juli 2021 folgende Unterscheidung vor:

- Erstens „Grundbetrieb“, für den die Richtlinie 2003/88/EG gilt,
- Zweitens „spezifische Tätigkeiten“ der Streitkräfte (z.B. militärische Einsätze), die nicht unter diese Richtlinie fallen.

Diese Unterscheidung fehlt derzeit sowohl im Gesetz vom 24. März 2005 als auch im aktuellen „Verteidigungsgesetzbuch“<sup>7</sup>.

---

6 Französisch: *instruction provisoire*

7 Französisch: *Code de la défense*

---

Der **Standpunkt der französischen Regierung** ist insbesondere durch eine **Stellungnahme<sup>8</sup> der Verteidigungsministerin<sup>9</sup>** Florence Parly vor der Nationalversammlung am 20. Juli 2021 deutlich gemacht worden:

*„(...) In dem EuGH-Urteil, welches einen slowenischen Fall betraf, zerlegten die Richter die militärische Tätigkeit in zwei Teile: Es gebe die Soldaten im Einsatz und dann die anderen. Aber eine derartige Zersplitterung militärischer Arbeit widerspricht sowohl der Geschichte unserer Armeen als auch dem Anspruch, den wir an sie haben.*

*Diese Entscheidung ignoriert, wie Sie es selbst am besten wissen, die Realität des täglichen Lebens unserer Soldaten, die Realität ihrer Aufgabe, die darin besteht, die ultima ratio unseres Landes zu sein, die letzte Bastion der Nation. (...)*

*Deshalb sind wir dabei, die Folgen dieses Urteils sehr genau zu analysieren, um die beste Antwort zu finden und, ich wiederhole: **Wenn es sich herausstellt, dass die einzige Lösung in einer Änderung der Richtlinie besteht, dann werden wir entschlossen diesen Weg einschlagen, um den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit zu geben, ihre Streitkräfte vollständig von der Anwendung der Richtlinie zu befreien.***

*Es wird also keine Zwei-Klassen-Armee in Frankreich geben. Ich will das nicht, die Streitkräfte wollen das nicht und die Franzosen wollen das nicht.*

*Was die europäische Zusammenarbeit betrifft, so wollen wir ein starkes und handlungsfähiges Europa, aber eines, das die in den Verträgen vorgesehene Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung der Verteidigung respektiert. Ich betone daher nachdrücklich: Frankreich hat nicht die Absicht, seine Zuständigkeit für die Organisation der Streitkräfte zu delegieren.*

*(...) Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seine Rolle gespielt, und wir werden die unsere spielen. Sobald die Folgen dieses Urteils ausgewertet worden sind, werden wir die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Ich wiederhole: Wir werden nicht zögern, das geltende Recht zu ändern, wenn es nötig ist.“*

---

8 Stellungnahme der französischen Verteidigungsministerin Florence Parly in der Nationalversammlung am 20. Juli 2021 in Originalsprache, abgerufen am 23. September 2021 unter: <https://www.vie-publique.fr/discours/280996-florence-parly-20072021-temps-de-travail-des-militaires>

9 Französisch: *Ministre des Armées*

---

Darüber hinaus veröffentlichte der französische Oberste Ausschuss<sup>10</sup> für die Evaluierung der militärischen Statuten<sup>11</sup> am 9. April 2021 eine Stellungnahme<sup>12</sup>, in der er Vorbehalte gegen die Anwendung der Richtlinie 2003/88/EG auf die Arbeitszeit des Militärpersonals äußerte. Begründet werden diese Vorbehalte einerseits mit den Auswirkungen, die die Richtlinie auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Streitkräfte haben würde, und andererseits mit der ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten für die Organisation ihrer Streitkräfte.

### 3. Position von anderen EU-Mitgliedern

#### 3.1. Belgien

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Nicht anwendbar, die Streitkräfte wurden von der Umsetzung der Richtlinie ausgenommen.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Änderungen (auch nicht zu erwarten).
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine Position zum EuGH-Urteil.
- Weitere Anmerkungen: Faktische Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie durch die bereits vorhandenen Regelungen über die Streitkräfte.

#### 3.2. Estland

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Die Richtlinie wurde nicht explizit umgesetzt, die Vorgaben des estnischen Arbeitsrecht entsprechen aber den Vorgaben der Richtlinie.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Nicht anwendbar. Estland vertritt die Position, dass die EU keine Kompetenz zur Regelung des Militärs besitzt. Die auf das estnische Militär anwendbaren Vorschriften des Arbeitsrechts entsprechen weitgehend den Vorgaben der Richtlinie. So finden Vorschriften zur Regelarbeitszeit, Nachtarbeit und Mehrarbeit in folgenden Fällen für das Militär keine Anwendung: bei

---

10 Die Aufgabe des Ausschusses besteht darin, den Präsidenten der Republik und das Parlament über die Lage und Entwicklung der militärischen Statuten zu unterrichten (Art. D4111-1 des Verteidigungsgesetzes). Der 2005 eingerichtete Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern, welche vom Präsidenten der Republik ernannt werden (zwei Verwaltungsbeamten, der Generaldirektor des Nationalen Instituts für Statistik und Wirtschaftsstudien INSEE, vier qualifizierte Zivilpersonen und zwei Offiziere im General- bzw. Admiralsrang).

11 Französisch : *Haut Comité d'évaluation de la condition militaire* – HCECM

12 *Avis du Haut comité d'évaluation de la condition militaire concernant la directive européenne « temps de travail*, Haut Comité d'évaluation de la condition militaire, 9 April 2021, abgerufen am 20. September 2021 unter <https://www.defense.gouv.fr/portail/vous-et-la-defense/evaluation-de-la-condition-militaire/hcecm/actualites/breves/avis-du-haut-comite-d-evaluation-de-la-condition-militaire-concernant-la-directive-europeenne-temps-de-travail>

Rettungseinsätzen; im Ausnahmezustand; bei Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Ausnahmesituationen; bei Abordnung zu Wacheinsätzen; in der militärischen Ausbildung; im Rahmen von Einsätzen der internationalen militärischen Kooperation.

- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Änderungen (auch nicht zu erwarten).
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Das Verteidigungsministerium von Estland vertritt die Auffassung, dass keine Anpassung des estnischen Militär- und Arbeitsrechts nach dem Urteil des EuGH notwendig sein wird. Es hält auch die Argumentation des EuGH für fehlerhaft, da das Militär keine Rolle im Rahmen der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft und des gemeinsamen EU-Marktes spiele.
- Weitere Anmerkungen: Faktische Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie durch die bereits vorhandenen Regelungen über die Streitkräfte.

### 3.3. Griechenland

- Umsetzungsstand im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt seit 2005.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Vollumfänglich anwendbar.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine.
- Offizielle Position nach dem EuGH-Urteil: Keine.
- Weitere Anmerkungen: Überstundenvergütung läuft nach normalem Arbeitsrecht (keine Sonderregelung für Streitkräfte). Für spezifische militärische Tätigkeiten sind Ausnahmen von der Arbeitszeitregelung vorgesehen (vergleichbar mit Deutschland).

### 3.4. Kroatien

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt seit 2014.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Teilweise anwendbar (Minimalvorgaben erfüllt).
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Erkenntnisse.
- Offizielle Position nach dem EuGH-Urteil: Die Auslegung des EuGHs, wonach die Bereitschaftszeit, in der keine tatsächliche Arbeit ausgeführt wird, anders zu vergüten ist als die Zeit des aktiven Wachdienstes, mit den bestehenden Vorschriften und Verfahren in Einklang steht. Es wird die Ansicht vertreten, dass der Zustand der aktiven Bereitschaft als eine besondere Ausnahme hinsichtlich der Organisation und Funktionsweise der Streitkräfte darstellt, die von der Anwendung der Richtlinie auszunehmen ist, und zwar sowohl im Falle von Wachdiensten als auch in anderen militärischen Bereichen. Dies wird begründet mit dem Grundsatz der ständigen Bereitschaft, der sonst in Frage gestellt sei.
- Weitere Anmerkungen: Bereitschaftszeit wird nicht als Arbeitszeit angesehen (d.h. andere Ansicht als der EuGH), aber in Form eines Zuschlags vergütet. Es sind Ausnahmen von den Arbeitszeitregelungen für Übungen, Trainings, Wachdienste und weitere Tätigkeiten, deren Ausübung der Einhaltung der Richtlinienvorgaben entgegenstehen würde, vorgesehen. Regelarbeitszeit von maximal 12 Stunden, Ausgleich durch Freizeit.



### 3.5. Lettland

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Nicht anwendbar (Streitkräfte sind nicht Teil des normalen Arbeitsrechts).
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Erkenntnisse.
- Offizielle Position nach dem EuGH-Urteil: Keine Erkenntnisse.
- Weitere Anmerkungen: Die Vergütung ist von der Art des Dienstes unabhängig geregelt, Überstundenvergütung ist nicht vorgesehen. Es sind Ausnahmen von der Arbeitszeitregelung für Trainings- oder Einsatzphasen möglich.

### 3.6. Litauen

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: im Wesentlichen anwendbar.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Erkenntnisse.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: keine Erkenntnisse.
- Weitere Anmerkungen: Keine.

### 3.7. Luxemburg

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Grundsätzlich umgesetzt (keine Erkenntnisse darüber, ob die Richtlinie vollumfänglich umgesetzt wurde).
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Keine Anwendbarkeit, da die Richtlinie im allgemeinen Arbeitsgesetz umgeändert wurde und die Streitkräfte als öffentliche Bedienstete dem Beamtengesetz unterfallen.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Gesetzesänderung am 1. September 2018 mit dem Ziel, die Bedingungen und Einzelheiten für ein Zeitsparkonto im öffentlichen Dienst festzulegen.
- Offizielle Position nach dem EuGH-Urteil: Keine. Gesetzesänderungen im Hinblick auf das Urteil sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Weitere Anmerkungen: Keine.

### 3.8. Polen

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Keine Umsetzung für die Streitkräfte.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Keine Anwendbarkeit: Die Regierung geht davon aus, dass die Arbeitszeitregelung aus Art. 60 des polnischen Soldatengesetzes vom 11. September 2003 vereinbar mit dem EU-Recht ist.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine.
- Offizielle Position nach dem EuGH-Urteil: Das Urteil wurde bisher nicht bewertet.
- Weitere Anmerkungen: Keine.

### 3.9. Portugal

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Keine Erkenntnisse.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Nicht anwendbar.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Änderung (auch keine in Planung nach aktuellem Stand).
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine.
- Weitere Anmerkungen: keine.

### 3.10. Rumänien

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Umgesetzt durch diverse Artikel im rumänischen Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 53 vom 24. Januar 2003).
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Keine Erkenntnisse.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Erkenntnisse.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine Position zum EuGH-Urteil.
- Weitere Anmerkungen: Im rumänischen Arbeitsgesetzbuch wird die Zeit der Bereitschaft (Anwesenheit in der Arbeitsstelle, ohne eigentliche Arbeit zu verrichten) nicht in die zulässige Wochenarbeitszeit von 48 Stunden nach Art. 114 eingerechnet.

### 3.11. Österreich

- Umsetzungsstand der Richtlinie 2003/88/EG im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Teilweise anwendbar (keine Anwendung auf Wehrrechtsverhältnisse).
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Änderungen.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil (C-742/19) vom 15. Juli 2021: Keine Positionen bekannt.
- Weitere Anmerkungen: Für spezifische Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, gelten Ausnahmen von der Arbeitszeitregel (und damit auch von der Richtlinie).

### 3.12. Schweden

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfänglich umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Teilweise anwendbar.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine (aufgrund des Vorherrschens der Tarifverträge auch sind gesetzliche Entwicklungen in Zukunft wohl unwahrscheinlich).
- Weitere Anmerkungen: Es gelten Ausnahmen von den Arbeitszeitregeln für Tätigkeiten im öffentlichen Sektor, wenn diese so spezifisch sind, dass ein Konflikt mit der Richtlinie nicht vermieden werden kann (u.a. Polizei, Streitkräfte, Katastrophenschutz) – Kriterium für die Ausnahme ist die Art der Arbeit bzw. Aufgaben. Zu beachten ist die prägende Rolle der Tarifverträge bzw. Kollektivvereinbarungen: aktuell um die 700 in Schweden (welche 90 Prozent aller Angestellten abdecken), darunter auch einige für Streitkräfte. Dahingehende Entwicklungen können nicht abgeschätzt werden.

### 3.13. Slowakische Republik

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Vollumfängliche Umsetzung seit 2005.
- Anwendbarkeit auf die Streitkräfte: Vollumfänglich anwendbar.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine.
- Weitere Anmerkungen: Bereitschaftszeiten laufen außerhalb der normalen Arbeitszeiten. Bis zu fünf Überstunden pro Woche sind in der Vergütung vorgesehen, darüber hinaus gibt es ein Ausgleich durch Freizeit. Es sind Ausnahmen von der Arbeitszeitregel für bestimmte Tätigkeiten, Training und Militäreinsätze vorgesehen (vergleichbar mit Deutschland).

### 3.14. Tschechische Republik

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Keine Erkenntnisse.
- Anwendbarkeit auf Streitkräfte: Keine Erkenntnisse.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine Änderungen.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine Erkenntnisse.
- Weitere Anmerkungen: Keine.

### 3.15. Ungarn

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Keine Erkenntnisse.
- Anwendbarkeit auf Streitkräfte: Keine Erkenntnisse.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Seit dem 10. Juni 2020 können bis zu 400 pro Jahr Überstunden für Soldatinnen und Soldaten angeordnet werden (zuvor galt eine Obergrenze von 450 pro Jahr).
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Keine offizielle Position.
- Weitere Anmerkungen: Keine.

### 3.16. Zypern

- Umsetzungsstand der Richtlinie im Allgemeinen: Umgesetzt.
- Anwendbarkeit auf Streitkräfte: Streitkräfte von der Umsetzung bisher ausgeschlossen.
- Gesetzesänderungen seit 2016: Keine.
- Offizielle Positionen nach dem EuGH-Urteil: Die Regierung hat nach dem EuGH-Urteil dem parlamentarischen Verteidigungsausschuss zwei novellierte Arbeitszeitregulierungsänderungsanträge zur Prüfung gegeben. Diese beziehen sich auf Art. 76 §2(d) der Armeegesetzes von 2016 und Art. 71 §2(c) des Nationalgarde-Gesetzes von 2011.
- Weitere Anmerkungen: Keine.